

## **Richtlinie zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen (wirtschaftliche Notfälle sowie Unterstützung bei Krankheit und Geburt)**

### **1. Berechtigung**

1.1. Die Zuschüsse werden nur bedürftigen Studierenden im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Dortmund gewährt. Zweithörer und Gasthörer sind nicht anspruchsberechtigt.

1.2. Die Bedürftigkeit wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ermittelt.

1.3. Voraussetzung für eine Unterstützung ist eine unvorhersehbare, unverschuldete Notlage, eine nachweisbare grundlegende Finanzierung des Studiums und aktive Teilnahme am Studium.

1.4. Auf die Gewährung von Hilfen im Sinne dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

1.5. Das Studierendenwerk behält sich in den Fällen ein Rückforderungsrecht vor, in denen die Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen wurden oder ein Verstoß gegen diese Richtlinie vorliegt.

### **2. Antragsverfahren**

2.1. Hilfen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist beim Studierendenwerk einzureichen. Anträge für Notfallhilfen sollten zeitnah eingereicht werden. Anträge für Unterstützung bei Geburt frühestens nach der Geburt bis spätestens zum Ende des ersten Lebensjahres und Anträge für Unterstützung bei Krankheit frühestens nach Inanspruchnahme der Leistung (Zahnersatz, Brillengläser) bis spätestens 12 Monate nach Erhalt der Leistung.

Ein persönlicher Kontakt, um besser individuelle Hilfe leisten zu können (vor Ort, per Telefon oder Videokonferenz), ist Voraussetzung zur Bewilligung der Leistung.

2.2. Über den Antrag entscheidet der Bereich Soziales. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung auf Wunsch des/der Antragstellers\*in schriftlich zu begründen.

2.3. Der/die Antragsteller\*in hat die Möglichkeit, bei einer Ablehnung einen begründeten Einspruch einzulegen. Die Geschäftsführung Soziales entscheidet dann abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **3. Freitisch in den Einrichtungen des Studierendenwerks Dortmund**

3.1. Die Freitische werden maximal nur für ein Semester (6 Monate) bewilligt. Ein Antrag kann zweimal während des gesamten Studiums gestellt werden.

3.2. Anspruchsberechtigte erhalten maximal für 23 Tage im Monat eine Unterstützung. Die Freitischmarke ist in den Mensen des Studierendenwerks für folgende Menüs gültig Tagwerk, Stammwerk 1, Stammwerk 2, Grünwerk und in folgenden Einrichtungen einlösbar: Hauptmensa Campus Nord, KostBar, Mensa Süd, Mensa Sonnenstraße, Mensa MOP, Mensa „Snack it“ in Hagen, Mensa „da Vinci“ in Meschede, Mensa Soest oder im „Canape“ in Iserlohn.

3.3. Die entsprechenden Freitischmarken für den jeweils bewilligten Zeitraum (max. 6 Monate) werden nur persönlich und gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments ausgehändigt.

3.4. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

### **4. Unterstützung in Notfällen**

4.1. Bei Mietrückständen, Rückständen bei Mietnebenkosten (Gas, Wasser, Strom), Rückständen bei der Krankenversicherung sowie bei Finanzierung der Rückmeldegebühr oder sonstigen Notsituationen (z.B. Finanzierungen von besonderen Aufwendungen für das Studium im Zusammenhang mit Prüfungen) kann ein einmaliger Zuschuss von bis zu 500 Euro gewährt werden.

4.2. In der Regel werden keine Barauszahlungen geleistet. Ist eine Barauszahlung nachweisbar zwingend erforderlich, so ist dies gesondert zu beantragen und zu begründen.

4.3. Der Zuschuss kann einmal im Kalenderjahr, max. dreimal während des Studiums in Anspruch genommen werden. In der Regel muss zwischen den jeweiligen Beantragungen ein volles Kalenderjahr liegen.

4.4. Die Rückmeldegebühren können nur einmal während des Studiums übernommen werden, ab dem dritten Semester.

**5. Bei Krankheit und Geburt werden in folgenden Fällen Unterstützungsleistungen gezahlt:**

5.1. Bei Zahnersatz können bis zu 50 v. H des Eigenanteils, und zwar für Material/Laborkosten und Zahnarzthonorar, jedoch in Höhe von max. 500 Euro je Maßnahme geleistet werden.

5.2. Bei Brillengläsern kann ebenfalls bis zu 50 v. H des Eigenanteils, und zwar für Brillengläser, jedoch max. 300 Euro geleistet werden.

5.3. Bei Geburten zur Säuglings- und Kleinkinderausstattung in Höhe von 500 Euro je Kind.

**6. Inkrafttreten**

6.1. Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

6.2. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie werden die nachfolgenden Richtlinien außer Kraft gesetzt.

6.3. Richtlinie zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen vom 01. April 2020.

Dortmund, 17.01.2025



Johannes Zedel  
Geschäftsführer